Amtsblatt

der Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „Oeffentlicher Anzeiger" als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 42 Ausgegeben Oppeln, den 18. Oktober 1919 **1919**

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden

Inhaltsverzeichnis. Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Oelfrüchte, S. 369; Tarif für die Oderfähre bei Birawa, S. 371; Uebertragung der Ephoralämter der Diözese Pleß u. Gleiwitz an die Superintendenten Voß u. Schmula, S. 372 u. 375; viehseuchenpolizeiliche Anordnung gegen die Tollwut, S. 372; Marktpreisnachweisung, S. 373; Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft, Belohnung für Ermittelung von Verbrechern, Verlegung der Kreiskasse Grottkau nach Falkenberg, Besetzung der kath. Pfarre Zülz, Prüfer von Dampfkesseln, betrifft Anstellung eines Beauftragten für den Kreis Grottkau, S. 375; Mitglieder des Vorstandes des Plessischen Knappschaftsvereins, Besetzung einer Försterstelle in Steubendorf, Transportkontrolle für Zigaretten usw., S. 376.

Sonderbeilage: Verordnung über Arbeitsnachweise.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

740. Preußische Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Oelfrüchte und daraus gewonnene Erzeugnisse vom 16. August 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1439).

Gemäß § 15 der Verordnung über Oelfrüchte und daraus gewonnene Erzeugnisse vom 16. August 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1439) wird folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung vom 16. August 1919.

Die Oelfruchtmengen, auf deren Zurückhaltung zur Herstellung von Nahrungsmitteln in der Hauswirtschaft der Oelfruchterzeuger Anspruch hat, sind nach folgenden Durchschnittshektarerträgen festzusetzen:

für Winterraps und Winterrübsen 1200 kg für den ha,
für Sommerraps und Sommerrübsen 600 kg für den ha,
für Mohn . . . . . 800 kg für den ha,
für Leindotter und Hanf . . 600 kg für den ha,
für Senf . . . . . 500 kg für den ha,
für Sonnenblumen . . . . 300 kg für den ha.

Hiernach gebühren dem Oelfruchterzeuger für seinen Hauswirtschaftsbedarf

	An Winterraps und Winterrübsen	oder Sommerraps und Sommerrübsen	oder Mohn	oder Leindotter und Hanf	oder Senf	oder Sonnenblumen
	kg	kg	kg	kg	kg	kg
bei einem Besitz bis 20 ha	150	75	100	75	62,5	37,5
bei einem Besitz von 20 bis 100 ha . .	300	150	200	150	125	75
bei einem Besitz von 100 bis 200 ha .	450	225	300	225	187,5	112,5
bei einem Besitz über 200 ha	600	300	400	300	250	150

Bei Leinsaat wird der Durchschnittssatz auf 500 kg für den ha festgesetzt. Bei Leinsamen verbleiben dem Oelfruchterzeuger für jede einzelne Wirtschaft von Vorräten bis zu 500 kg in der Hand desselben Lieferungspflichtigen die Hälfte dieser Vorräte, mindestens jedoch 30 kg. Mehr als 250 kg Leinsamen als Hauswirtschaftsbedarf für die einzelne Wirtschaft darf auch bei Vorräten über 500 kg Leinsamen nicht zurückbehalten werden.

Beim Anbau von Oelfrüchten verschiedener Art hat der Oelfruchtanbauer die Wahl, welche Oelfrüchte er zurückbehält.

Zu § 4.

Die Frist für die Anzeige der vorhandenen Oelfruchtmengen wird bis zum 20. Oktober 1919 ausgedehnt. Der Besitzer hat hiernach die vorhandenen Oelfruchtmengen bis zum 20. Oktober dem zuständigen Kommunalverbande anzuzeigen.

Zu § 5.

Kommunalverbände sind die Stadt- und Landkreise.

Zu § 9.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung von Oelfrüchten an den Reichsausschuß für Oele und Fette ergeben, entscheidet endgültig ein Schlichtungsausschuß. Der Schlichtungsausschuß wird für jede Provinz und für den Regierungsbezirk Sigmaringen gebildet. Er besteht aus einem höheren Beamten als Vorsitzenden, einem Landwirt und einem sachverständigen Händler oder Oelmüller als Beisitzer, die von dem Oberpräsidenten, in Sigmaringen von dem Regierungspräsidenten, ernannt werden. Zuständig ist der Schlichtungsausschuß, in dessen Bezirk die Oelfrüchte erzeugt sind. Die Vergütung der Beisitzer setzt der Oberpräsident fest. Die Kosten trägt der unterliegende Teil.

Zu § 10.

Zuständige Behörde ist in Landkreisen der Landrat, in Stadtkreisen der Magistrat (Oberbürgermeister). Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, im Bezirk der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß Berlin der Vorsitzende dieser Behörde.

Zu § 12.

a) Die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Herstellung von Oel aus pflanzlichen Stoffen (Zulassung von Oelmühlen) ist vom Reichswirtschaftsministerium für Preußen dem Staatskommissar für Volksernährung übertragen. Die Zulassung von Oelmühlen zur Herstellung von Oel für den Hauswirtschaftsbedarf der Oelfruchterzeuger wird hiermit den Regierungspräsidenten, für Groß Berlin dem Vorsitzenden der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß Berlin, übertragen. In den Zulassungsanträgen haben die Antragsteller nachzuweisen, daß ihre Oelmühle in der Lage ist, die normale Oelausbeute zu gewähren.

b) Die Verarbeitung der Oelfrüchte darf nur auf Grund eines Schlagscheines erfolgen, in welchem die verarbeitende Mühle genau zu bezeichnen ist.

c) Der Schlagschein ist vom Landrat — in Stadtkreisen vom Magistrat (Oberbürgermeister) — auszustellen. Der Landrat darf die Ausstellung an die Ortspolizeibehörden übertragen, sofern die Ortspolizei in der Hand von städtischen Polizeiverwaltungen, Amtsvorstehern, Amtmännern oder Distriktskommissaren liegt. Eine Ausstellung durch die Gemeindevorstände ist nicht zulässig. Ueber die ausgestellten Schlagscheine ist eine Liste zu führen, die den Namen des Berechtigten, die Oelfruchtmenge und -Art und den Tag der Ausstellung ersehen läßt.

d) Der Schlagschein ist in der Oelmühle sorgfältig aufzubewahren. Der Schlagschein (siehe Anlage) muß enthalten:

aa) Namen und Wohnort des Anlieferers,
bb) Menge und Art der Oelfrucht,
cc) Ort und Datum der Ausstellung,
dd) Bescheinigung der ausstellenden Behörde, daß der Anlieferer die zu schlagenden Oelfrüchte selbst angebaut und geerntet hat,
ee) Kontrollnummer, Stempel und Unterschrift der ausstellenden Behörde.

e) Der Oelmüller hat laufend ein Mahlbuch nach dem vorgeschriebenen Muster zu führen, aus dem zu ersehen ist:

Art und durch Verwiegen festgestellte Gewichtsmenge der eingelieferten Saaten,
Tag der Einlieferung,
Name des Einlieferers,
Name des Kommunalverbandes, von dem der Schlagschein ausgestellt ist,
Nummer des Schlagscheins,
Menge des zurückgelieferten Oeles und der zurückgelieferten Oelkuchen,
Tag der Abholung oder Absendung.

Ist der Oelmüller noch nicht im Besitz des vorgeschriebenen Mahlbuches, so hat er es unverzüglich zu beschaffen; es kann von der Firma Liebheit u Thießen, Berlin C, Niederwallstraße 15, bezogen werden.

f) Die Verarbeitung darf nur gegen bare Entschädigung erfolgen. Die Produkte sind restlos an den Anlieferer zurückzugeben. Soweit letzteres aus Gründen der technischen Einrichtung der Mühle nicht möglich ist, sind Ueberschüsse, die sich etwa ansammeln, soweit Futtermittel in Frage kommen, der Reichsfuttermittelstelle, Oele dem Reichsausschuß für Oele und Fette Abteilung 7 F, Oelrücklieferungen, anzubieten, und zwar

Futtermittel zu den durch die Futtermittelverordnung vorgeschriebenen gesetzlichen Preisen, Oele zum Preise von 2 M. per Kilo.

g) Die Löhne für Verarbeitung von Oelsaaten, die der Oelmüller fordern darf, sind in Landkreisen von dem Landrat, in Stadtkreisen vom Magistrat (Oberbürgermeister) festzusetzen.

Zu § 16 Ziffer 5.

Zuwiderhandlungen gegen die oben unter b, d bis f zu § 12 bezeichneten Vorschriften werden gemäß § 16 Ziffer 5 der Verordnung über Oelfrüchte vom 16. August 1919 bestraft.

Berlin, den 28. September 1919.

Preußischer Staatskommissar für Volksernährung.

Vorstehende Ausführungsbestimmungen werden hiermit zur Kenntnis gebracht.

Oppeln, den 9. Oktober 1919.

Der Regierungspräsident.

Anlage.

Kommunalverband . . . . . .
(Name ist einzusetzen.)
Der . . . . . .
(Name des Landwirts)
in . . . . . .
(Adresse des Landwirts)
hat nachgewiesen, daß er im Jahre 1919 in eigener Wirtschaft die nachstehend bezeichneten Oelfrüchte

selbst angebaut und abgeerntet hat. Er ist berechtigt, gegen Ablieferung dieses Erlaubnisscheins in der Oelmühle von . . . . . in . . . . . kg . . . . . (Oelfruchtgattung) ausschlagen zu lassen.

Ort und Datum . . . . . .

Unterschrift und Amtssiegel des Leiters des Kommunalverbandes oder seines Beauftragten.

Kontrollnummer . . . . .

Dieser Erlaubnisschein verliert zwei Monate nach Ausstellung seine Gültigkeit.

Bekanntmachungen des Oberpräsidenten.

741. Tarif für die Oderfähre bei Birawa.

Es sind zu entrichten für das Uebersetzen:

I. **von Personen** einschließlich der Traglast:

a) für jede erwachsene Person . . 10 Pf.
b) für jedes Kind unter 14 Jahren die Hälfte.

Anmerkung: Kinder unter 2 Jahren sind abgabenfrei.

II. **von Tieren:**

a) für ein Pferd oder Maultier . . 25 Pf.
b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel . . . . . 15 Pf.
c) für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein, eine Ziege oder ein anderes Tier . . . . . 10 Pf.
d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede angefangenen 10 Stück 10 Pf.

Anmerkung: Für Tiere, die auf Fuhrwerken befördert werden, wird eine besondere Abgabe nicht erhoben.

III. **von Fuhrwerken** neben der Abgabe für die dazu gehörenden Personen einschließlich der Insassen nach I und neben der Abgabe für das Gespann nach II:

a) für ein beladenes Lastfuhrwerk (s. zusätzl. Bestimmung 4) oder ein als Lastfuhrwerk benutztes Personenfuhrwerk, für Lokomobilen, Dampfmaschinen und sonstige schwere Fuhrwerke je . . . . . 50 Pf.
b) für ein unbeladenes Lastfuhrwerk, für Personen- oder Marktfuhrwerke, Schlitten, Leichenwagen oder sonstiges leichtes Fuhrwerk je . . . 25 Pf.
c) für Hundefuhrwerk, Handwagen, Handkarren, Handschlitten und ähnliches kleines Gefährt je . . . 10 Pf.
d) für Fahrräder für jeden Sitz . . 10 Pf.

IV. **von Kraftfahrzeugen** neben der Abgabe für die Insassen oder zugehörigen Personen nach I:

a) für einen Personenwagen mit mehr als 4 Sitzplätzen und für beladene Lastwagen
mit Gummiradreifen . . . . 75 Pf.
ohne Gummiradreifen . . . 100 Pf.
b) für einen Personenwagen mit 4 oder weniger Sitzplätzen oder für einen unbeladenen Lastwagen mit Ausnahme des unter c genannten Wagens für landwirtschaftliche Betriebszwecke
mit Gummiradreifen . . . . 50 Pf.
ohne Gummiradreifen . . . 75 Pf.
c) für einen unbeladenen Lastwagen, welcher landwirtschaftlichen Betriebszwecken dient
mit Gummiradreifen . . . . 25 Pf.
ohne Gummiradreifen . . . 40 Pf.
d) für Kraftfahrräder für jeden Sitz 10 Pf.

Anmerkung zu IV: Als Sitzplätze der Personenwagen gelten nur die dauernd eingebauten Sitzgelegenheiten einschließlich des Sitzes für den Wagenführer.

V. **von unbeladenen Gegenständen** diejenigen Abgaben, welche die Personen, Fuhrwerke und Zugtiere treffen würden, die zum Transport der Gegenstände nach und von der Fähre erforderlich sind.

Zusätzliche Bestimmungen.

1. Das Eineinhalbfache der Abgaben zu I—V ist zu zahlen für das Uebersetzen:

a) bei höheren Wasserständen d. i. von + 1,50 m am Pegel zu Birawa an.

Anmerkung: Die Wasserstandsgrenze, von welcher ab erhöhte Abgaben zu entrichten sind, ist an der Fähre örtlich bezeichnet.

b) bei Eisgang,
c) zur Nachtzeit.

Anmerkung: Als Nachtzeit gilt vom 16. Februar bis 31. Oktober die Zeit von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens, vom 1. November bis 15. Februar dagegen die Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.

2. Der doppelte Betrag der Abgaben zu I—V ist zu zahlen, wenn in den Fällen zu a oder b der zusätzlichen Bestimmung 1 zur Nachtzeit übergesetzt werden muß.

3. Bei Eisübergang ist nur die Hälfte der Abgaben zu zahlen.

4. Ein Fuhrwerk oder ein Kraftfahrzeug ist dann als beladen anzusehen, wenn sich auf ihm außer dem Zubehör und dem Futter für die Zugtiere oder dem Betriebsstoffe für die Maschine für höchstens 3 Tage, an anderen Gegenständen mehr als 100 kg befinden.

5. Halbe Pfennigbeträge werden auf volle Pfennig nach oben abgerundet.

Befreiungen.

Von der Entrichtung des Fährgeldes sind befreit:

1. Einzelne beauftragte Angehörige des stehenden Heeres und der Marine, einberufene Rekruten, Fuhrwerke und Tiere, welche dem Heere oder den Truppen auf dem Marsche angehören, nicht aber ganze Truppenkörper, Kriegsvorspann- oder Kriegslieferungsfuhren, Pferde, welche auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 zu oder von den Vormusterungs-, Musterungs- oder Aushebungsplätzen gebracht werden, sowie deren Führer.

2. Öffentliche Beamte und Gendarmerie-Offiziere, sowie deren Fahrzeuge und Tiere bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen.

3. Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder des Reiches geschehen.

4. Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und Postboten, desgleichen Personenfuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden, deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden.

5. Hilfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nottänden auf dem Hin- und dem Rückwege nebst dem zugehörigen Personal.

Dieser Tarif tritt an Stelle des für die Fähre bisher gültigen Tarifs in Kraft.

Breslau, den 5. August 1919.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien,
Chef der Oderstrombauverwaltung.

Bekanntmachungen der Regierung zu Oppeln.

742. Der Pastor prim. Voß in Kattowitz ist zum Superintendenten ernannt und ihm das Ephoralamt der Diözese Pleß übertragen worden.

Oppeln, den 9. Oktober 1919.

Der Regierungspräsident.

743. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die nachstehenden Ortschaften, einschließlich ihrer Gemarkungen, Kolonien und Vorwerke:

Schlegenberg, Thomnitz, Gläsen, Schönau, Kasimir, Damasko, Pommerswitz, Kittelwitz, Berndau, Steubendorf, Alt Wiendorf, Amalienegrund, Königsdorf, Leisnitz, Trenkau, Sabschütz, Blümsdorf, Kaltenhausen, Schönbrunn, Schmeisdorf, Leobschütz, Kreuzendorf, Roben, Gröbnig, Wernersdorf, Babitz, Kreiselwitz, Neudorf, Badewitz, Soppau, Dobersdorf **im Kreise Leobschütz,**

Jakobsdorf, Militsch, Teschenau **im Kreise Cosel,**

Deutsch Rasselwitz **im Kreise Neustadt**

bilden einen Sperrbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzulegen (anzuketten oder sicher einzusperren), die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

2. Aus dem Sperrbezirke dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende, weniger als 24 Stunden dauernde Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten, sofern die Hunde hierbei nicht mehr als 20 km in der Luftlinie vom Herkunftsorte entfernt werden. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirks mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3. Im Sperrbezirk ist die **Benutzung der Hunde zum Ziehen** unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Im Sperrbezirk ist ferner die **Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Jagdhunden bei der Jagd und von Polizei- und Zollhunden während ihres Dienstgebrauchs** ohne Maulkorb und Leine unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperrbezirke festgelegt werden.

4. An den Ausgängen der im Sperrbezirke vorhandenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundesperre" leicht sichtbar anzubringen.

5. Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Ueber die Tötung eingefangener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde. Zum Erschießen der Hunde sind neben den Gen-

darmen und Polizeivollzugsbeamten, auch Förster, Feld- und Waldaufseher, sowie die Grenzwachbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschutzes befugt.

6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 6. Januar 1920 einschließlich.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—77 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Oppeln, den 14. Oktober 1919.

Der Regierungspräsident.

744. Durchschnittsmarktpreise für Hafer, Heu und Stroh für September 1919.

Lfd. Nr.	Hauptmarktort	Preisbezirk	Für je 100 Kilogramm Hafer ℳ	₰	Heu ℳ	₰	Stroh ℳ	₰
1	Cosel	Kreis Cosel	—	—	—	—	—	—
2	Gleiwitz *	der Kreise Gleiwitz, Pleß, Rybnik, Tarnowitz, Beuthen, Kattowitz, Hindenburg OS., Kreuzburg, Rosenberg, Lublinitz und Groß Strehlitz	—	—	33	—	18	50
3	Leobschütz	der Kreise Leobschütz und Ratibor	—	—	30	—	7	50
4	Neiße	der Kreise Neiße, Falkenberg, Grottkau und Oppeln	—	—	—	—	8	75
5	Neustadt	Kreis Neustadt	—	—	14	50	6	40

* Hafer ist ohne Handel.

Oppeln, den 8. Oktober 1919.

Der Regierungspräsident.

745. Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise von **A. Getreide, B. wichtigen Lebens- und Verpflegungsmitteln, C. sonstigen Waren, D. Fleisch** in den Marktstädten des Regierungsbezirks Oppeln für den Monat **September** 1919.

A. Getreide. Ohne Angebot.

B. Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel.

Marktort	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	im Kleinhandel: Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Eßkartoffeln: Handel in größeren Mengen: alte	neue **)	im Kleinhandel: alte	neue **)	Heu: altes	neues **)	Stroh: Richt-	Krumme und Preß-	Eßbutter	Vollmilch	Hühnereier
	Es kosten																
	je 100 kg			je 1 kg			je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg				1 kg	1 l	1 St
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰
Beuthen	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	26 —	33 —	— —	21 50	— —	20 75	70	105
Cosel	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	20 —	— —	— —	— —	— —	12 —	56	100
Gleiwitz	— —	— —	— —	— —	— —	25 —	— —	28 —	33 —	— —	28 —	9 —	16 40	70	—
Grottkau	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	—	—
Kattowitz	250 —	260 —	— —	260	270 —	21 —	— —	25 —	— —	— —	— —	— —	— —	70	110
Leobschütz	— —	— —	— —	— —	— —	16 —	— —	18 —	30 —	— —	8 —	7 —	11 40	56	50
Neiße	— —	— —	— —	— —	— —	17 50	— —	28 —	— —	— —	10 —	7 50	15 —	58	—
Neustadt	— —	— —	— —	— —	— —	15 50	— —	22 —	14 50	— —	6 80	6 —	12 —	58	—
Oberglogau	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	—	—
Oppeln	— —	— —	— —	— —	— —	14 —	— —	24 —	— —	— —	— —	— —	11 —	58	50
Patschkau	— —	— —	— —	500	— —	16 —	— —	30 —	24 —	— —	11 —	8 50	11 60	56	56
Ratibor	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	24 —	— —	— —	— —	— —	8 —	56	80
Groß Strehlitz	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	29 50	— —	12 —	10 —	11 30	52	60

**) Nur in den Monaten Juni, Juli und August.

C. Sonstige Waren,

deren Preise im Monat September 1919 ermittelt worden sind.

Nr.	Marktort	Mehl: Weizen- (Handel in größeren Mengen)	Mehl: Roggen- (Handel in größeren Mengen)	Mehl: Weizen- (im Kleinhandel)	Mehl: Roggen- (im Kleinhandel)	Reisbrot (Semmel)	Roggenbrot mit Zusatz von Weizenmehl	Backwaren: Weizen- (Gries)	Backwaren: Buchweizen- (Gries)	Backwaren: Gersten-Graupen	Backwaren: Hirse	Backwaren: Reis	Grütze: Buchweizen-	Grütze: Hafer-	Grütze: Gersten-	Backobst (gemischt)	Kaffee gebrannt	Zucker (harter)	Speisefett
		es kost. je 100 kg				Es kostet je 1 Kilogramm													
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰
1	Beuthen	53 —	50 40	56	52	70	54	1 32	112 —	88 —	400	— —	—	10 —	24 —	114	30
2	Cosel	50 —	46 —	54	50	70	52	1 80	96 —	88 —	400	— —	88	—	—	112	36
3	Gleiwitz	52 —	48 —	56	52	84	54	1 32	96 —	88 —	—	— —	—	—	28 —	110	34
4	Grottkau	— —	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	—	—	—	—
5	Kattowitz	52 —	48 —	56	52	71	54	1 32	96 —	88 —	—	— —	88	—	—	106	40
6	Leobschütz	58 —	52 —	62	56	88	66	1 42	96 152	80 280	400	152 160	180	—	32 —	108	35
7	Neiße	58 —	50 —	64	56	133	60	1 34	— —	88 —	—	— 124	—	—	—	104	34
8	Neustadt	59 —	55 —	64	60	112	70	— —	96 —	88 —	—	— —	—	—	36 —	110	40
9	Oberglogau	— —	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	—	—	—	—
10	Oppeln	45 —	42 50	50	48	72	50	— —	— —	—	—	— —	—	—	—	—	—
11	Pattschkau	48 —	44 —	52	48	77	50	— —	100 —	72 —	440	— —	—	—	—	130	34
12	Ratibor	47 —	44 50	52	50	83	52	1 32	96 —	88 —	—	— 152	—	—	—	106	40
13	Kr. Strehlitz	54 —	50 —	56	52	60	46	1 20	96 —	100 —	—	— 140	180	4 —	—	84	20

D. Fleischpreise in der zweiten Hälfte des Monats September 1919.

Nr.	Marktort	Rind: Keule	Rind: Bug	Rind: Bauch	Kalb: Keule	Kalb: Bug	Hammel: Keule	Hammel: Bug	Schwein im Kleinhandel: Keule	Schwein: Bug	Schwein: Kopf und Beine	Schwein: Rückenfett (frisch)	Schwein: roher Schinken (inländisch, geräuchert)	Schwein: Speck (inländisch, geräuchert)	Schweineschmalz: inländisches	Schweineschmalz: ausländisches	Rindfleisch
		Es kostet je 1 kg															(im Gang. / im Ausschnitt)
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Beuthen	7 20	— —	— —	6 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
2	Cosel	6 60	6 60	6 60	3 80	3 80	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
3	Gleiwitz	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
4	Grottkau	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
5	Kattowitz	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
6	Leobschütz	6 —	5 60	5 60	5 60	5 20	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
7	Neiße	6 20	5 40	— —	5 40	5 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
8	Neustadt	6 50	6 50	6 20	4 50	4 50	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
9	Oberglogau	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	9 —	20 —	10 —	— —	— —
10	Oppeln	6 40	6 40	6 40	6 —	6 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
11	Pattschkau	5 90	5 90	5 50	4 90	4 90	— —	— —	2 80	2 80	1 20	3 20	— —	— —	6 —	4 —	— —
12	Ratibor	7 —	— —	— —	5 60	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
13	Gr. Strehlitz	7 20	7 —	6 60	5 60	5 40	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Oppeln, den 8. Oktober 1919.

Der Regierungspräsident.

746. Durch Erlaß des Herrn Justizministers und des Ministers des Innern sind sämtliche Polizei- und Kriminaloberwachtmeister bei den staatlichen Polizeiverwaltungen zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt worden.

Oppeln, den 8. Oktober 1919.

Der Regierungspräsident.

747. Am Sonnabend den 23. August d. Js. gegen 8 Uhr abends kamen 3 junge Burschen in die Gastwirtschaft des Gastwirts Potzkai in Kreuzburg und versuchten den Wirt und seine Frau auszurauben.

Bei dem sich zugetragenen Kampfe gelang es dem Wirt 2 Burschen nach dem Flur abzudrängen und die Tür von innen zu verriegeln. Der Dritte sprang durch das Fenster und entkam. Von den Tätern fehlt zur Zeit noch jede Spur.

Ich fordere zur Nachforschung nach den Tätern auf und sichere eine Belohnung von

— 1000 Mark —

demjenigen zu, der die Täter so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Eine erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Oppeln, den 6. Oktober 1919.

Der Regierungspräsident.

748. Am 18. September d. Js., abends gegen 8^{15} Uhr, wurde der Polizeiwachtmeister Schiebel in Bielschowitz, Kreis Hindenburg, in der Bergmannstraße von Banditen meuchlings niedergeschossen. Als Täter kommen die Grubenarbeiter

1. Ludwig Koj, geboren am 24. 8. 1900 in Bielschowitz,
2. Emanuel Tkotsch, geboren am 8. 6. 1897 in Bielschowitz,

beide zuletzt in Bielschowitz wohnhaft gewesen, jetzt unbekannten Aufenthalts, in Frage.

Personalbeschreibung.

Koj: Größe 1,62 m, Gestalt untersetzt, Schulterneigung wagerecht, Haar dunkelblond, volles Haar, Gesicht rund und gesund, Stirn niedrig, Augen grau, Augenbrauen dunkelblond, bogenförmig, Nase mittel, gradlinig, Ohren und Mund mittel, Zähne vollständig, klein, Gang und Haltung etwas lahm, Sprache deutsch u. polnisch, stotternd, besondere Kennzeichen: hat wunde Zehen.

Tkotsch: Größe 1,70 m, Gestalt kräftig, Schulterneigung schräg, Haar dunkelblond, voll, Gesicht länglich und braun, Stirn niedrig, Augen dunkelbraun, Augenbrauen dunkelblond, bogenförmig, Nase mittel, gradlinig, Ohren und Mund mittel, Zähne vollständig, klein, Kinn spitz, Sprache deutsch und polnisch, helle Stimme, schroffe militär. Antworten, besondere Kennzeichen: Blattern im Gesicht.

In Begleitung der Täter befanden sich gewöhnlich die entsprungenen Zuchthausgefangenen

1. Viktor Potapa, am 13. Mai 1897 in Bielschowitz geboren,
2. Josef Heim, am 19. 1. 1892 in Schwarzwald geboren.

Ich fordere zur Nachforschung nach den Tätern auf und sichere eine Belohnung von

— 3000 Mark —

demjenigen zu, der die Täter so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Eine erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Oppeln, den 13. Oktober 1919.

Der Regierungspräsident.

749. Die Kreiskasse Grottkau ist vom 15. Oktober 1919 ab bis einschließlich 11. November 1919 nach Falkenberg OS. verlegt worden und dem Rentmeister a. D. Müller daselbst zur kommissarischen Mitverwaltung übertragen worden.

Oppeln, den 9. Oktober 1919.

Der Regierungspräsident.

750. Die unter staatlichem Patronat stehende katholische Pfarrei Zülz, Kreis Neustadt OS., ist infolge Ablebens ihres bisherigen Inhabers anderweit zu besetzen.

Bewerbungen sind **binnen Monatsfrist** an den Herrn Oberpräsidenten zu richten. Alle innerhalb dieser Frist eingehenden Bewerbungen gelten als gleichzeitig erfolgt.

Oppeln, den 12. Oktober 1919.

Der Regierungspräsident.

751. Dem bei dem Dampfkessel-Ueberwachungs-Verein in Kattowitz beschäftigten Ingenieur Hoemke hat der Herr Minister für Handel und Gewerbe durch Erlaß vom 3. Oktober 1919 — III 9631 — das Recht zur Vornahme der technischen Vorprüfung der Genehmigungsgesuche aller der Vereinsüberwachung unmittelbar oder im staatlichen Auftrage unterstellten Dampfkessel im Wirkungsgebiete des Vereins verliehen.

Oppeln, den 12. Oktober 1919.

Der Regierungspräsident.

752. Der Pastor Schmula in Laurahütte ist zum Superintendenten ernannt und ihm das Ephoralamt der Diözese Gleiwitz übertragen worden.

Oppeln, den 9. Oktober 1919.

Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

753. **Bekanntmachung**
betreffend **Anstellung eines Beauftragten für den Kreis Grottkau.**

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Regierungspräsidenten vom 11. Juli

1901 (Stück 26 S. 197 des Regierungsamtsblatts) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß (an Stelle des Maschinenbaumeisters Krause in Grottkau) der Färbermeister **Kunze** in **Grottkau** als Beauftragter der Handwerkskammer für den Kreis Grottkau angestellt worden ist.

Oppeln, den 26. September 1919.

Handwerkskammer zu Oppeln.

754. Der Vorstand des Plessischen Knappschaftsvereins besteht nach der am 8. Oktober 1919 erfolgten Neuwahl aus nachstehenden Mitgliedern:

1. Fürstlich Plessischer Oberbergwerksdirektor Anwed Pistorius in Kattowitz, Vorsitzender.
2. Fürstlich Plessischer Bergwerksdirektor Dr. Franz Ebeling in Mittel Lazisk, stellvertretender Vorsitzender.
3. Maurerpolier Adolf Smolinski in Fürstengrube.
4. Dreher Andreas Florek in Prinzengrube, Kattowitz, den 12. Oktober 1919.

Der Vorstand des Plessischen Knappschaftsvereins.

755. Die städtische Försterstelle in Forsthaus Steinbendorf ist sofort neu zu besetzen.

Diensteinkommen der Stelle:

a) Grundgehalt 2000 Mk. steigend von 2 zu 2 Jahren um 150 Mk. bis 3800 Mk.,
b) freies Brennholz im Werte von 143,55 Mk.,
c) freie Wohnung, Benutzung von 0,5 ha Ackerland, Grasnutzung für 4 Kühe und Waldstreu im Werte von 350 Mk,
d) Kriegsbeihilfen und Teuerungszulagen nach den für Staatsbeamte geltenden Sätzen.

Ruhegehaltsfähig sind die Bezüge zu a bis c. Probedienstzeit zwei Jahr.

Forstversorgungsberechtigte wollen Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sowie eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses innerhalb acht Wochen an uns einreichen.

Leobschütz, den 3. Oktober 1919.

Der Magistrat.

756. Zufolge Ermächtigung des Finanzministeriums werden:

a) Zigaretten in Mengen von mehr als 200 Stück
b) Zigarren in Mengen von mehr als 100 „
c) Zigarettentabak, Preßtabak und Schnupftabak in Mengen von mehr als 0,5 kg

in den Grenzbezirken der Hauptzollämter Myslowitz und Pleß der Transportkontrolle gemäß § 119 ff. des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 Bundesgesetzblatt Seite 317 unterworfen. Die Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 7. Oktober 1919.

Oberzolldirektion.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 30 Pf. Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pfg. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pfg. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. — Druck von F. Weilshaeuser in Oppeln.

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Verordnung über Arbeitsnachweise.

Auf Grund der Anordnung über Arbeitsnachweise vom 9. Dezember 1918 (RGBl. S. 1421) und, nachdem die im § 2 dieser Anordnung vorgeschriebene Anhörung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern erfolgt ist, wird hiermit folgendes bestimmt:

§ 1.

Jeder Stadt- und Landkreis ist vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 2 und 3 zur Unterhaltung eines öffentlichen kommunalen Arbeitsnachweises verpflichtet. Sofern ein solcher Arbeitsnachweis noch nicht besteht, ist er innerhalb einer Frist von drei Monaten zu errichten und in Betrieb zu nehmen.

§ 2.

Größere Gemeinden eines Landkreises, sowie die Ämter in der Provinz Westfalen und die Landbürgermeistereien in der Rheinprovinz sind mit Zustimmung des Provinzialamts für Arbeitsnachweis (§ 17) zur Errichtung und Unterhaltung eines selbständigen öffentlichen kommunalen Arbeitsnachweises berechtigt.

§ 3.

Stadt- und Landkreise, Gemeinden, Ämter und Landbürgermeistereien können sich mit Zustimmung des Provinzialamts für Arbeitsnachweis auch zur Errichtung eines gemeinsamen öffentlichen kommunalen Arbeitsnachweises vereinigen. Die Abgrenzung des Bezirkes des einzelnen Arbeitsnachweises hat nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu erfolgen.

Auf dem gleichen Wege können auch für Wirtschaftsgebiete, in denen mehrere öffentliche Arbeitsnachweise bestehen, Bezirksarbeitsnachweise gebildet werden, denen die Aufgabe zufällt, das einheitliche Zusammenarbeiten der örtlichen Nachweise sicherzustellen und zu ergänzen.

§ 4.

Die Errichtung des Arbeitsnachweises erfolgt durch Beschluß der Vertretung der Gemeinde oder des weiteren Kommunalverbandes, und bei Arbeitsnachweisen, deren Bezirk über die Grenzen einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes hinausreicht, durch übereinstimmende Beschlüsse der Vertretungen der beteiligten Gemeinden und weiteren Kommunalverbände.

Diese Beschlüsse und ihre Abänderungen sind in den Blättern bekanntzumachen, welche für die amtlichen Veröffentlichungen der beteiligten Gemeinden und weiteren Kommunalverbände bestimmt sind.

Die Verfassung des Arbeitsnachweises wird durch eine Satzung geregelt, die von der Vertretung der Gemeinde oder des weiteren Kommunalverbandes oder in ihrem Auftrag von dem Vorstand der Gemeinde oder des Verbandes aufzustellen ist.

§ 5.

Die Einrichtung eines öffentlichen kommunalen Arbeitsnachweises kann durch Anordnung des Oberpräsidenten erfolgen, wenn ungeachtet einer von ihm an die beteiligten Gemeinden oder weitere Kommunalverbände ergangenen Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist die Errichtung auf dem in den §§ 1 bis 4 vorgesehenen Wege nicht erfolgt ist.

Alle Bestimmungen, welche diese Verordnung dem Beschlusse des Trägers des Arbeitsnachweises oder der Satzung vorbehält, erfolgen in diesem Falle durch die Anordnung des Oberpräsidenten.

§ 6.

Der Oberpräsident ist befugt, gesetzwidrige oder unzureichende Bestimmungen der Satzung oder der Beschlüsse des Trägers des Arbeitsnachweises aufzuheben, und falls sie nicht innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist durch gesetzmäßige oder ausreichende Bestimmungen ersetzt werden, solche Bestimmungen selbst zu erlassen.

§ 7.

Die Kosten der Einrichtung und der Unterhaltung des Arbeitsnachweises sind, soweit sie nicht von den Interessenten aufgebracht werden, von der Gemeinde oder von dem weiteren Kommunalverband zu tragen, deren Bezirk den Bezirk des Arbeitsnachweises umfaßt.

Erstreckt sich der Bezirk des Arbeitsnachweises über mehrere Gemeinden oder weitere Kommunalverbände oder Teile von solchen, so ist in den Beschlüssen (§ 4) zu bestimmen, zu welchen Anteilen die einzelnen Gemeinden und weiteren Kommunalverbände an der Deckung der Kosten teilnehmen.

§ 8.

Die Verwaltung des Arbeitsnachweises erfolgt durch einen Verwaltungsausschuß. Dieser setzt sich aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und mindestens vier Mitgliedern zusammen. Dem Verwaltungsausschusse müssen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl angehören.

§ 9.

Die Bestellung des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden sowie der Mitglieder des Verwaltungsausschusses ist durch die Satzung (§ 4 Abs. 3) zu regeln. Unter den Arbeitgebern und Arbeitnehmern sollen die im Bezirke des Arbeitsnachweises hauptsächlich vorhandenen Berufe vertreten sein.

§ 10.

Der Geschäftsführer und die Angestellten des Arbeitsnachweises werden vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der Satzung nach Anhörung des Verwaltungsausschusses und gegebenenfalls nach Anhörung beteiligter Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen durch denjenigen Gemeindevorstand, Amtmann, Landbürgermeister oder Kreisausschußvorsitzenden bestellt, welcher für den Sitz des Arbeitsnachweises zuständig ist. Bei größeren Arbeitsnachweisen sind hauptamtliche Geschäftsführer und Arbeitsvermittler anzustellen. Zur Unterstützung hauptamtlich tätiger Vermittler sind ehren- oder nebenamtlich tätige Vermittler, insbesondere auch solche aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zulässig.

Die Entscheidung darüber, ob ein Arbeitsnachweis als ein größerer im Sinne des Absatzes 1 anzusehen ist, trifft das Provinzialamt für Arbeitsnachweis.

§ 11.

Im Falle des Bedürfnisses ist der Arbeitsnachweis fachlich zu gliedern. Die Verwaltung dieser Fachabteilungen hat durch Fachausschüsse zu erfolgen, die paritätisch aus Arbeitgebern und

Arbeitnehmern der betreffenden Gewerbe zusammenzusetzen sind. Vor der Einsetzung der Fachausschüsse ist den Beteiligten Gelegenheit zu Vorschlägen zu geben. Zu den Sitzungen der Fachausschüsse ist der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses zu laden.

§ 12.

Falls in dem Bezirk eines öffentlichen kommunalen Arbeitsnachweises oder eines Bezirksarbeitsnachweises (§ 3 Abs. 2) noch ein oder mehrere nicht gewerbsmäßig betriebene Arbeitsnachweise bestehen, haben sich alle nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweise auf die Aufforderung des Provinzialamts hin zu einem Arbeitsnachweisamt (Zweckverband der nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweise) zusammenzuschließen.

§ 13.

Falls ein nicht gewerbsmäßiger Arbeitsnachweis der Aufforderung des Provinzialamts gemäß § 12 innerhalb eines Monats nicht entspricht, so hat das Provinzialamt bei dem Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin beim Oberpräsidenten, die Schließung des Arbeitsnachweises zu beantragen.

Glaubt dieser, dem Ersuchen nicht Folge leisten zu können, so hat er unverzüglich die Entscheidung des Ministers für Handel und Gewerbe herbeizuführen.

§ 14.

In der Leitung des Arbeitsnachweisamts müssen die einzelnen Arbeitsnachweise entsprechend ihrer Bedeutung vertreten sein. Der Vorstand der Gemeinde oder des weiteren Kommunalverbandes, an deren Sitze sich die Leitung des Amtes befindet, bestellt nach Anhörung der angeschlossenen Arbeitsnachweise den Vorsitzenden und die Beisitzer, unter denen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl vertreten sein müssen.

§ 15.

Dem Arbeitsnachweisamte liegt ob:

1. die Regelung des örtlichen Ausgleichs von Angebot und Nachfrage,
2. die Aufstellung von Richtlinien für den Verkehr der Arbeitsnachweise untereinander und die Überwachung der Befolgung dieser Richtlinien,
3. die Durchführung des Melde- und Benutzungszwanges,
4. die ständige Beobachtung des örtlichen Arbeitsmarkts.

Dem Amte können vom Provinzialamte für Arbeitsnachweis weitere Aufgaben zugewiesen werden, die mit der Arbeitsvermittelung im Zusammenhange stehen. Auf Beschwerde über die Maßnahmen des Arbeitsnachweisamts entscheidet das Provinzialamt.

§ 16.

Die Aufgaben des Arbeitsnachweisamts sowie die Aufbringung der Kosten sind durch Vereinbarung der beteiligten Arbeitsnachweise, oder falls eine solche Vereinbarung nicht zustande kommt, durch Anordnung des Vorstandes der Gemeinde oder des weiteren Kommunalverbandes, an deren Sitze sich die Leitung des Amtes befindet, zu regeln.

§ 17.

Zwecks Zusammenfassung der Arbeitsnachweise werden folgende Provinzialämter für Arbeitsnachweis errichtet:

1. Provinzialamt für Arbeitsnachweis in der Provinz Ostpreußen, umfassend die Provinz Ostpreußen, mit dem Sitze in Königsberg,
2. Provinzialamt für Arbeitsnachweis in der Provinz Brandenburg, umfassend die Provinz Brandenburg unter Ausschluß des Bezirkes des Provinzialamts für Groß-Berlin (Ziffer 12), mit dem Sitze in Berlin,

3. Provinzialamt für Arbeitsnachweis in der Provinz Pommern, umfassend die Provinz Pommern, mit dem Sitze in Stettin,
4. Provinzialamt für Arbeitsnachweis in der Provinz Schlesien, umfassend die Provinz Schlesien, mit dem Sitze in Breslau,
5. Provinzialamt für Arbeitsnachweis in der Provinz Sachsen, umfassend die Provinz Sachsen, mit dem Sitze in Magdeburg,
6. Provinzialamt für Arbeitsnachweis in der Provinz Schleswig-Holstein, umfassend die Provinz Schleswig-Holstein, mit dem Sitze in Kiel,
7. Provinzialamt für Arbeitsnachweis in der Provinz Hannover, umfassend die Provinz Hannover, mit dem Sitze in Hannover,
8. Provinzialamt für Arbeitsnachweis in der Provinz Westfalen, umfassend die Provinz Westfalen, mit dem Sitze in Münster,
9. Provinzialamt für Arbeitsnachweis in der Rheinprovinz, umfassend die Rheinprovinz, mit dem Sitze in Düsseldorf,
10. Provinzialamt für Arbeitsnachweis in dem Regierungsbezirke Cassel, umfassend den Regierungsbezirk Cassel mit Ausnahme der Kreise Hanau und Gelnhausen, mit dem Sitze in Cassel,
11. Provinzialamt für Arbeitsnachweis in dem Regierungsbezirke Wiesbaden, umfassend den Regierungsbezirk Wiesbaden und die Kreise Hanau und Gelnhausen, mit dem Sitze in Frankfurt a. M.,
12. Provinzialamt für Arbeitsnachweis in dem Bezirke Groß-Berlin, umfassend den Postbestellbezirk Groß-Berlin und die Gemeinden Spandau und Coepenick, mit dem Sitze in Berlin.

Über die Zusammenfassung der Arbeitsnachweise in den Provinzen Westpreußen und Posen werden besondere Bestimmungen ergehen.

§ 18.

Die Verwaltung des Provinzialamts liegt vorbehaltlich der Vorschrift des Abs. 2 nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen in den Händen der Provinzial-(Bezirks-)Verwaltung. Soweit diese die Kosten der Unterhaltung des Provinzialamts nicht aus Beiträgen der Interessenten, aus Mitteln des Provinzial-(Bezirks-)Verbandes und aus staatlichen Beihilfen deckt, ist sie befugt, die Träger der dem Provinzialamt angegliederten Arbeitsnachweise zur Deckung der Kosten heranzuziehen.

Die Verwaltung des Provinzialamts für Arbeitsnachweis in dem Bezirke Groß-Berlin liegt nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen bis auf weiteres in den Händen der Gemeindeverwaltung der Stadt Berlin. Soweit diese die Kosten der Unterhaltung des Provinzialamts nicht aus Beiträgen der Interessenten, aus eigenen Mitteln und aus staatlichen Beihilfen deckt, ist sie befugt, die Träger der dem Provinzialamt angegliederten Arbeitsnachweise zur Deckung der Kosten heranzuziehen.

Vor Verteilung der Kosten sind Vertreter der einzelnen Arten der Arbeitsnachweise hierüber zu hören.

Die Träger der Arbeitsnachweise können gegen die Kostenverteilung binnen 2 Wochen nach der Veröffentlichung des Verteilungsplans Beschwerde bei dem zuständigen Oberpräsidenten erheben, welcher endgültig entscheidet.

Umfaßt der Bezirk eines Provinzialamts entsprechend der Abgrenzung der bisherigen Zentralauskunftstellen auch außerpreußische Gliedstaaten, so haben die für den Sitz der Provinzialämter zuständigen Oberpräsidenten eine Vereinbarung mit den außerpreußischen Behörden darüber herbeizuführen, zu welchen Anteilen die außerpreußischen Gliedstaaten oder deren Kommunalverbände an der Deckung der Kosten teilnehmen.

§ 19.

Die Verwaltung des Provinzialamts erfolgt durch einen Verwaltungsausschuß, in dem die einen Arten der Arbeitsnachweise angemessen vertreten sein müssen. Vor der Einsetzung des Verwaltungsausschusses ist den Beteiligten Gelegenheit zu Vorschlägen zu geben.

§ 20.

Den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, sowie die Mitglieder des Verwaltungsausschusses stellt der Provinzial- bzw. Landesausschuß, im Bezirke Groß-Berlin der Magistrat Berlin. In gleicher Weise werden nach Anhörung des Verwaltungsausschusses der Geschäftsführer und die übrigen Angestellten des Provinzialamts bestellt, soweit nicht etwa der Provinzial- oder Landesausschuß (Magistrat Berlin) die Anstellung dieser Personen dem Verwaltungsausschuß überläßt.

Erstreckt sich der Bereich eines Provinzialamts über die Bezirke mehrerer Provinzial- oder kommunalständischer Verbände, so bestimmt der Minister für Handel und Gewerbe denjenigen Provinzial- oder Landesausschuß, der für die vorerwähnten Anordnungen zuständig ist.

§ 21.

Dem Provinzialamt liegt insbesondere ob:

1. der Ausbau des Arbeitsnachweiswesens seines Bezirkes mit dem Ziele der Schaffung eines lückenlosen Netzes leistungsfähiger Arbeitsnachweise,
2. die Durchführung des zwischenörtlichen Ausgleichs von Angebot und Nachfrage innerhalb des Bezirkes,
3. die Durchführung des zwischenbezirklichen Ausgleichs von Angebot und Nachfrage.

Das Provinzialamt ist befugt, in geeigneten Fällen selbst eine Arbeitsvermittelung zu betreiben.

§ 22.

Zur Durchführung dieser Aufgaben steht dem Provinzialamte das Recht zu,

1. von den Arbeitsnachweisen seines Bezirkes Auskunft aller Art, auch zu statistischen Zwecken, zu verlangen,
2. in deren Geschäftsführung Einblick zu nehmen,
3. beim zuständigen Oberpräsidenten oder Regierungspräsidenten Anträge auf Durchführung der vom Provinzialamte für erforderlich erachteten Maßnahmen zu stellen.

§ 23.

Gemäß § 137 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 hat der Oberpräsident oder Regierungspräsident auf Antrag des Provinzialamts die von diesem vorgeschlagenen Vorschriften dem Gebiete des Arbeitsnachweiswesens im Wege der Polizeiverordnung zu erlassen.

Durch Polizeiverordnung kann insbesondere angeordnet werden, daß

1. Arbeitgeber die bei ihnen vorhandenen offenen Arbeitsplätze innerhalb einer bestimmten Frist bei einem vom Provinzialamte zu bestimmenden Arbeitsnachweis anmelden,
2. arbeitslose und in gekündigter Stellung befindliche Arbeitnehmer sich innerhalb einer bestimmten Frist bei einem vom Provinzialamte zu bestimmenden Arbeitsnachweise zu melden haben,
3. einem vom Provinzialamte zu bestimmenden Arbeitsnachweis Anzeige von jedem Stellenwechsel und jeder Stellenbesetzung innerhalb bestimmter Frist zu machen ist,
4. die Stellenvermittelung durch Anzeigen in den Zeitungen und Zeitschriften nur unter besonderen Vorbedingungen zulässig ist.

Glaubt der um Erlaß einer Polizeiverordnung angegangene Oberpräsident oder Regierungspräsident dem Ersuchen des Provinzialamts nicht Folge leisten zu können, so hat er die Entscheidung des Ministers für Handel und Gewerbe herbeizuführen.

§ 24.

Die vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. September 1919.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
Im Auftrag.
von Meyeren.

Der Minister
des Innern.
Im Auftrag.
Hermes.

Der Minister
für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
In Vertretung.
Dr. **Ramm.**

III 7470. M. f. H.
He 4284. M. d. J.
I A Ia 12736. M. f. L.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.